

**Ergänzung der Satzung über die Gebühren für die
Benutzung der Bestattungseinrichtungen der
Landeshauptstadt München
(Friedhofsgebührensatzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02818

3 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 20.05.2021 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Beschluss vom 19.11.2020, Sitzungsvorlage Nummer 20-26 / V 01494 hat der Stadtrat mit Wirkung zum 01.01.2021 eine neue Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) erlassen.

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurden für die folgenden Grabarten die neu kalkulierten Gebühren nicht in der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt:

- vierfaches Anlagengrab mit einer Gebühr von 551,00 €
- fünffaches Anlagengrab mit einer Gebühr von 646,00 €
- sechsfaches Anlagengrab mit einer Gebühr von 748,00 €
- siebenfaches Waldgrab mit einer Gebühr von 1.054,00 €.

Somit sind in § 4 Abs. 1 Ziffer I. Buchstabe e) der Friedhofsgebührensatzung die Ergänzungen

- Anlagengräber vierfach
- Anlagengräber fünffach und
- Anlagengräber sechsfach

und in § 4 Abs. 1 Ziffer I. Buchstabe f) der Friedhofsgebührensatzung die Ergänzung

- Waldgräber siebenfach

mit der entsprechenden Gebühr in der rechten Spalte aufzunehmen.

Die Rechtsgrundlage § 4 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofsgebührensatzung für die Zusammenlegung von einzelnen Grabstätten zu einer Mehrfachgrabstätte deckt in diesem Kontext nicht mehr alle möglichen Varianten ab und muss daher wie folgt ergänzt werden:

„(2) Bei Mehrfachgrabstätten gemäß Abs. 1 Ziffern I., II. und VI. vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend, ausgenommen die Mehrfachgrabstätten nach Ziffer I. e) und f) sowie nach Ziffer II. e) und f).“

Als weitere Ergänzung müssen in § 8 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofsgebührensatzung zwei Buchstaben angepasst werden:

„(1) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Särgen in einer Erdgrabstätte (§ 37 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache der Gebühren nach § 6 Abs. 1 I. a) bis f) und die einfache Gebühr des § 6 Abs. 1 I. g) der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.“

Die notwendigen Änderungen erfordern daher eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung gemäß beigefügter Anlage 1.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt (vgl. Anlage 2). Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt (vgl. Anlage 3).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Gesundheitsreferates, Herr Stadtrat Stefan Jagel, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Sofie Langmeier, das Direktorium sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshaupt München (Friedhofsgebührensatzung) wird gemäß der Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Beatrix Zurek
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle
über das Direktorium, Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Gesundheitsreferat GSR-RL-RB-SB

- V. Wv Gesundheitsreferat GSR-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).